

Benutzungsordnung für die Vöhlinhalle

1. Allgemeines

- 1.1. Die Vöhlinhalle, ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Illertissen und dient unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit in erster Linie dem Schul- und Breitensport sowie dem kulturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben der Stadt.
- 1.2. Sie steht der Stadt Illertissen, den ortsansässigen Vereinen, Ortsgruppen, Verbänden, Religionsgemeinschaften, Organisationen, Parteien und Betrieben zur Durchführung von Sportveranstaltungen, auf der Grundlage dieser Benutzungsordnung, zur Verfügung.

2. Nutzungsgenehmigung und Terminvergabe

- 2.1. Die Stadt Illertissen stellt auf Antrag die Vöhlinhalle zur Verfügung. Der Antrag auf Überlassung der Vöhlinhalle ist spätestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin unter genauer Angabe des Veranstalters, Dauer und der Art der Veranstaltung sowie der jeweiligen Räume und Gerätschaften (s. Antragsformular) bei der Stadtverwaltung einzureichen.
Die Nutzungsgenehmigung wird aufgrund eines schriftlich abzuschließenden, privatrechtlichen Nutzungsvertrags erteilt.
- 2.2. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- 2.3. Belegungsanfragen werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Einganges der entsprechenden Anträge bearbeitet. Anträge von städtischen Einrichtungen und Vereinen werden vorrangig behandelt. Eine Nutzungsgenehmigung kann nur erteilt werden, sofern keine bestehende Genehmigung oder Reinigungsarbeit an dem beantragten Termin vorgesehen ist. Anträge können frühestens 2 Jahre vor dem Veranstaltungstermin eingereicht werden.
- 2.4. Alle Räume und Gerätschaften werden dem Veranstalter zu dem im Nutzungsvertrag festgelegten Zweck zur Verfügung gestellt.
Eine Überlassung oder Untervermietung an Dritte ist nicht zulässig.
- 2.5. Eine Terminvormerkung ist nicht verbindlich.
- 2.6. Im Einzelfall können Belegungsanfragen bzw. Anträge von anderen als unter 1.2. genannten Veranstaltern durch den Ersten Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person genehmigt werden.

- 2.7. Die Stadt Illertissen kann von dem Vertrag bis zu 3 Monate vor dem Veranstaltungstermin ohne Angaben von Gründen zurücktreten; des Weiteren jederzeit, wenn
- a) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Illertissen zu befürchten ist,
 - b) die vereinbarte Miete nicht innerhalb der genannten Frist entrichtet ist,
 - c) der Mieter seine Verpflichtungen nach Ziffer 4, 5 und 6 dieser Benutzungsverordnung nicht nachkommt.

Der Veranstalter verzichtet auf die Geltendmachung jeglicher Schadenersatzansprüche, wenn die Stadt Illertissen von dem o.g. Rücktrittsrecht Gebrauch macht.

Kosten, die der Stadt Illertissen auf Weisung vom Veranstalter bis dahin entstanden sind, sind vom Veranstalter zu übernehmen.

3. Überlassungsobjekte

3.1. Überlassungsobjekte der Vöhlhalle sind:

- **Sporthalle:**

Die Halle ist eine 3-fach Halle die mit Trennvorhängen in drei gleich große Einfachhallen getrennt werden kann. In der Halle finden max. bis zu 400 Personen Platz (Sportler inkl. Zuschauer).

- **Gymnastikraum:**

Der Gymnastikraum misst 14,00 x 7,50 m.

- **Oberer Bereich:**

Der Obere Bereich bietet eine Tribüne mit ca. 210 Sitzplätze. Pro Hallenteil ca. 70 Plätze. Des Weiteren dient der Obere Bereich der Bewirtschaftung. Ein Verkauf oder eine Ausgabe in anderen Bereichen ist nicht gestattet. Der Obere Bereich darf mit bodenschonenden Tischen und Stühlen bestuhlt werden.

- **Foyer:**

Das Foyer dient als Lauf- und Verbindungsweg.

- **Geräteräume:**

Die Räume werden im bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand, überlassen. Wenn der Veranstalter Mängel nicht bei der Übergabe beim Hausmeister bzw. Liegenschaftsamt beanstandet, gelten die Räumlichkeiten als ordnungsgemäß und schadensfrei übergeben.

- **Lichtanlage, technische Anlagen, Heizungsanlage**

Die Anlagen können ausschließlich vom städt. Hausmeister eingestellt werden.

- **Umkleiden/Duschen**

Die Vöhlinhalle verfügt über 6 Umkleidekabinen inkl. Duschen.

Die Räume stehen sporttreibenden Vereinigungen im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung. Die Übungsleiter (Aufsichtspersonen) haben für die Ordnung, Ruhe und Sauberkeit in den Umkleide- und Duschräumen zu sorgen.

- **Sonstiges:**

In der Vöhlinhalle sind 66 Bühnenteile, 300 Stühle, 56 klappbare Tische, ein Schutzbelag, eine Spielstands Anzeigetafel, eine Mikrofon- und Lautsprecheranlage sowie ein Kraftraum vorhanden.

3.2. Die überlassenen Objekte sind in der Genehmigung einzeln aufgeführt.

4. Pflichten bei Veranstaltungen

4.1. Der Veranstalter ist verpflichtet, alle infrage kommenden rechtlichen Vorschriften zu beachten. Dies gilt insbesondere für alle unfallverhütungsrechtlichen, ordnungsrechtlichen, jugendschutzrechtlichen, urheberrechtlichen sowie bau- und feuerschutzrechtlichen Vorschriften sowie für die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung nach § 38 Abs. 1 bis 4 und der Unfallversicherung.

4.2. Der Veranstalter ist verpflichtet, sich rechtzeitig vor der Veranstaltung seine Kenntnisse in Erster Hilfe aufzufrischen und sich mit dem Umgang des Defibrillators vertraut zu machen. Der Defibrillator befindet sich im Erste-Hilfe-Raum und ist mit Einmalrasierer, Einmalhandschuhen, Beatmungsmaske und Desinfektionsmittel ausgestattet.

4.3. Die technischen Einrichtungen dürfen nur in Absprache und nach Einweisung mit dem Hausmeister oder dem Bereitschaftsdienst der Stadt Illertissen bedient werden.

4.4. Die Einhaltung der max. zulässigen Personenzahl bzw. der im Nutzungsvertrag angegebenen Personenzahl ist durch den Veranstalter sicher zu stellen.

4.5. Der Auf- und Abbau ist grundsätzlich vom Veranstalter durchzuführen.

5. Haftung

5.1. Der Veranstalter trägt das gesamte Haftungsrisiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Der Veranstalter haftet insbesondere für alle durch den Veranstalter, dessen Beauftragte, Gäste und sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung, zu der auch der Auf- und Abbau gehört, verursachten Personen- und Sachschäden, die in und an den gemieteten Räumen, Nebenräumen, Zugängen, Einrichtungen und Geräten sowie Freiflächen entstanden sind.

- 5.2. Der Veranstalter befreit die Stadt Illertissen von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können. Die Stadt Illertissen kann vom Veranstalter den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen, deren Bestehen der Stadt Illertissen auf Verlangen nachzuweisen ist. Unabhängig von der Haftpflicht ist ein entstandener Schaden der Stadt Illertissen mitzuteilen.
- 5.3. Bei Ausfall von Einrichtungen bzw. bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Stadt Illertissen nicht. Die Stadt Illertissen beschränkt ihre Haftung für Schäden jeder Art auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 5.4. Bei Veranstaltungen, die nach dem Ermessen der Stadt Illertissen besondere Ordnerdienste erforderlich machen, kann die Stadt Illertissen den Nachweis der Beauftragung eines professionellen und von ihr anerkannten Sicherheitsdienstes verlangen. Wird dieser Nachweis nicht vor dem Veranstaltungstermin erbracht, kann die Stadt Illertissen die Durchführung der Veranstaltung in der Vöhlhalle untersagen, ohne dass der Veranstalter hieraus einen Anspruch auf Schadenersatz ableiten kann.

6. Hausordnung

- 6.1. Die von der Stadt Illertissen eingesetzten Mitarbeiter üben das Hausrecht aus. Den Anweisungen des städtischen Personals ist Folge zu leisten.
- 6.2. Den Mitarbeitern der Stadt Illertissen ist jederzeit Zutritt zu den vermieteten Räumen und Freiflächen zu gestatten.
- 6.3. Der Übergabe- und Rücknahmetermine sowie ggf. die Aushändigung von Schlüsseln ist mit dem Hausmeister oder dem Bereitschaftsdienst abzustimmen. Der Veranstalter hat sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume und dem Inventar zu Beginn der jeweiligen Benutzungszeit/Übergabe zu überzeugen. Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung keine Beanstandung durch den Veranstalter erhoben wird, gelten die Mieträume und Einrichtungen als in ordnungsgemäßem Zustand und vollständig übernommen.
- 6.4. Während des Veranstaltungsbetriebes hat der Veranstalter oder eine von ihm beauftragte Person ständig anwesend zu sein. Er ist für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich.
- 6.5. Das zur reibungslosen Abwicklung der Veranstaltung erforderliche Aufsichtspersonal ist vom Veranstalter zu stellen. Gesetzliche Vorschriften sind zu beachten.
- 6.6. Feuermelder, Feuerlöscher, Fluchtwege, Rettungswege und andere Sicherheitseinrichtungen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein. Sie dürfen nicht zugestellt werden.

- 6.7. Dekorationen oder anderweitige Aufbauten dürfen nur angebracht werden soweit keine Beschädigung am Gebäude und Inventar verursacht wird. Diese sind vom Veranstalter anzubringen und nach Beendigung der Veranstaltung ohne jegliche Rückstände zu entfernen.
- 6.8. Der Veranstalter ist zur Einhaltung der gesetzlichen Ruhezeiten verpflichtet. Nachbarschaftsbeeinträchtigungen ab 22:00 Uhr sind zu unterbinden.
- 6.9. Für die besenreine Grobreinigung, Reinigung der Tische und Stühle und des Außenbereichs sowie für die Beseitigung von Müll, ist der Veranstalter verantwortlich. Verlässt der Veranstalter das Gebäude inkl. Außenbereich nicht besenrein hat er die entsprechende Müllbeseitigung nicht veranlasst, kann die Stadt Illertissen dies auf Kosten des Veranstalters durchführen lassen.
- 6.10. Für sämtliche vom Veranstalter oder von Dritten eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt Illertissen keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf die Gefahr des Veranstalters in den von ihm gemieteten Räumen und Flächen. Der Veranstalter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Bei Nichtbeachtung behält sich die Stadt Illertissen vor, die zurückgebliebenen Gegenstände auf Kosten und Risiko des Veranstalters diesem zuzustellen oder die volle Miete für die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten abzurechnen.
- 6.11. Der Veranstalter hat alle Genehmigungen, die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, einzuholen und evtl. fällig werdende Abgaben zu leisten.
- 6.12. Innerhalb des Gebäudes besteht generelles Rauchverbot.
- 6.13. Das Kochen oder Zubereiten von Speisen ist im Gebäude nicht gestattet.
- 6.14. Nach Ablauf der Veranstaltung hat der Veranstalter den Hausmeister auf entstandene Schäden aufmerksam zu machen.

7. Übergangsregelung

Alle bis zum Inkrafttreten dieser Benutzungsordnung erteilten Nutzungsverträge bleiben einschließlich der vereinbarten Miethöhe gültig.

8. Schlussvorschriften

8.1. Erfüllungsort: Illertissen; Gerichtsstand: Amtsgericht Neu-Ulm.

8.2. Sofern eine Bestimmung dieser Benutzungsordnung unwirksam ist, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages nicht berührt.

Diese Benutzungsordnung für die Vöhlinhalle tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Die Turnhallenordnung für die Vöhlinhalle vom 11.06.2006 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Illertissen, den 01.12.2020

Jürgen Eisen
Erster Bürgermeister